



# **Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst**



# **Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 12.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Gemeindebücherei Forst ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Forst. Sie dient dem allgemeinbildenden Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Es werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Tonträger, Spiele und andere Medien zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Benutzungsberechtigte**

Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebücherei können von allen Einwohnern der Gemeinde Forst in Anspruch genommen werden. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich.

Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.

Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Gemeindebücherei Forst ist.

Namens- und Adressänderungen sowie Verlust des Ausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Datenschutz**

Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift wird die Nutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten erteilt.

In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwiesen.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Ausleihe**

Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Büchereiausweises. Für die Ausleihe gelten folgende Leihfristen:

- Die Ausleihe der Bücher erfolgt für einen Zeitraum von 4 Wochen.
- Die Leihfrist für DVDs beträgt 1 Woche.
- Die Leihfrist aller weiteren Medien beträgt 2 Wochen.

Nicht ausgeliehen werden jeweils das aktuelle Exemplar einer Zeitschrift und die Nachschlagewerke.

Sonderregelungen können getroffen werden.

Bei Nutzung und Entleihung aller Medien und digitaler Angebote sowie bei der Herstellung von Fotokopien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

## **§ 7**

### **Verlängerungen**

Die Leihfrist für Bücher kann auf Wunsch bis zu zweimal, aller weiteren Medien einmal verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

## **§ 8**

### **Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien bleiben für 5 Öffnungstage reserviert. Für jede Vorbestellung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus dem Gebührenverzeichnis ergibt.

## **§ 9**

### **Leihverkehr**

Bücher, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken besorgt werden. Anfallende Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

## **§ 10**

### **Beschädigung und Verlust**

Alle Medien müssen schonend behandelt werden. Entstandene Schäden und Verluste sind vom Benutzer zu ersetzen. In jedem Fall ist vom Benutzer eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.

Spiele sind vor der Entleihung vom Benutzer auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.

## **§ 11**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

## **§ 12**

### **Hausordnung**

Taschen, Mappen und dergleichen sind in die vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen.

In allen Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden.

Rauchen sowie Essen und Trinken ist während der Öffnungszeiten in der Bücherei nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einnahme von Getränken in der Lesezone im Erdgeschoss.

## **§ 13**

### **Ausschluss**

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 14**

### **Haftungsausschluss**

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Benutzung der Gemeindebücherei entstehen, wird ausgeschlossen.

Für mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Damit tritt die Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Forst vom 01.01.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Forst, 12.10.2020

Killinger  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Forst

## 1. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren erhoben:

### a) Jahresgebühr

für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende bis 27 Jahre, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger	5,00 €
für Erwachsene	20,00 €
für Familien (Eltern und deren nichterwerbstätige minderjährige Kinder)	25,00 €

### b) Einmalgebühr

Bei einem einmaligen Ausleihvorgang im Kalenderjahr pro Medieneinheit	1,00 €
--	--------

### c) Gebühr für das Ausleihen von Spielfilm DVDs

Neben den Gebühren unter Nr. 1 a) und Nr. 1 b) beträgt die Gebühr für das Ausleihen von Spielfilm DVDs pro Medieneinheit	1,00 €
---	--------

Die Jahresgebühr (365 Tage) entsteht mit der erstmaligen Ausstellung eines Büchereiausweises bzw. bei der Verlängerung und wird gleichzeitig zur Zahlung fällig.

Gebührenschildner ist die Person, auf die der Büchereiausweis ausgestellt wird. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschildner.

Die Gebühren unter Nr. 1 b) und Nr. 1 c) entsteht bei der Ausleihe und wird gleichzeitig zur Zahlung fällig. Gebührenschildner ist der Ausleiher.

## 2. Ausstellung eines Ersatzausweises

Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung des gültigen Büchereiausweises	2,00 €
---	--------

Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung des Ersatzausweises und wird gleichzeitig zur Zahlung fällig.

Gebührenschildner ist die Person, auf die der Büchereiausweis ausgestellt wird. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschildner.

## 3. Mahngebühren

Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden je Medieneinheit folgende Mahngebühren erhoben:

für die 1. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu einer Woche)	1,00 €
für die 2. Mahnung, incl. 1. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu zwei Wochen)	2,00 €
für die 3. Mahnung, incl. 2. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu drei Wochen)	3,00 €
für die 4. Mahnung, incl. 3. Mahnung (bei Fristüberschreitung bis zu vier Wochen)	5,00 €

Bei Spielfilm DVDs erhöht sich die Mahngebühr um 0,50 €.

Die Erhebung von Mahngebühren wird für jeden Nutzer auf maximal zehn Medieneinheiten pro Ausleihfrist beschränkt.

Die Mahngebühren entstehen nach Überschreitung der Leihfrist und sind gleichzeitig zur Zahlung fällig. Sie werden durch Mahnbescheid erhoben.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.

#### **4. Beschädigung und Verlust der Medien**

Entstandene Schäden und Verluste sind zu ersetzen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

Der Ersatz für entstandene Schäden und Verluste sowie die Bearbeitungsgebühr entsteht bei der Feststellung des Schadens oder Verlustes durch die Gemeindebücherei und ist sofort zur Zahlung fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.

#### **5. Veranstaltungen**

Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Kindertheater) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.

Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen wird durch die Leitung der Gemeindebücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Die Gebühr entsteht mit dem Kauf der Karte und ist gleichzeitig zur Zahlung fällig. Gebührensschuldner ist der Käufer der Karte.

#### **6. Auswertiger Leihverkehr / Fernleihe**

Die Gebühr für eine Bestellung im auswertigen Leihverkehr wird auf 3,50 € festgesetzt.

Die Gebühr entsteht bei der Bestellung der Leihe und wird bei Ausleihe der Medien fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.

#### **7. Gebühren für Vorbestellungen und Verlängerungen**

Die Gebühr für die Vorbestellung beträgt pro Medieneinheit: 1,00 €  
Bei Benachrichtigung per Mail entfällt die Gebühr.

Die Gebühr für die Verlängerung von Spielfilm DVDs beträgt pro Medieneinheit: 1,00 €

Die Gebühr für die Vorbestellung entsteht bei der Bestellung der Leihe und wird sofort fällig. Die Gebühr für die Verlängerung von Spielfilm DVDs entsteht bei der Verlängerung und wird sofort fällig.

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Büchereiausweis die Vorbestellung / Ausleihe vorgenommen wurde bzw. bei einer einmaligen Ausleihe, die Person, die die Vorbestellung / Ausleihe vorgenommen hat. Mehrere Schuldner (bei Familien) haften als Gesamtschuldner.